Ausstellungswesen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **32 (1916)**

Heft 12

PDF erstellt am: **04.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

trägt der Staat. Das Amt kann Zeugen berufen und einen Augenschein vornehmen, auch in gewissen Schranken Einsicht in die in Frage kommenden Bücher nehmen. Die Verhandlungen sollen in der Regel nicht öffentlich sein. Während der Tätigkeit des Gerichts darf nichts unternommen werden, was den erreichten Zustand verschärft. In der Diskussion wurden die Ausführungen Dr. Mächlers größtenteils lebhaft befürwortet und von verschiedener Seite hervorgehoben, daß es in der Macht des Gewerbestandes selbst liege, ein Gesetz zu erhalten, das seinen Interessen entspreche. Den Verhandlungen schloß sich ein Bankett an.

Ausstellungswesen.

Eine Kriegsausstellung. Die Direktion des Gewerbemuseums Winterthur beabsichtigt, im Monat August eine öffentliche Ausstellung von Gedenkblättern, Plaketten, Münzen und sonstiger Andenken zu veranstalten, welche anläßlich der schweizerischen Grenzbesetzung angefertigt worden sind. Solche sind in einem Großteile unserer Truppen-Verbände vorhanden. Um nun die Ausstellung so reichhaltig wie möglich zu gestalten, werden die Einheitskommandanten ersucht, je ein Exemplar der von den in ihren Truppenteilen ausgeführten Andenken für die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Dabei handelt es sich nur um Erzeugnisse der Graphik und der Medailleurkunst. Allfällige Ausstellungsgegenstände sind bis zum 1. August einzusenden; dieselben werden den Einsendern unversehrt wieder zugestellt. Es ist kaum daran zu zweifeln, daß das Unternehmen die weitgehendste Unterstützung finden wird.

Holz-Marktberichte.

Holzhandel im Kanton Neuenburg. Das Jahr 1915 war ein sehr günstiges. Die Preise sind in bisher nie gekannter Weise gestiegen. Wie bei so vielen anderen Rohmaterialien hat auch hier das Gesetz von Angebot und Nachfrage sich als die Triebfeder der aufwärts gehenden Preisbewegung erwiesen. Die Einfuhr war gleich Null, nachdem unser Hauptlieferant, Österreich, seine Tore geschlossen hatte. Dagegen war die Ausfuhr sehr beträchtlich. Das im Januar 1915 in Italien eingetretene Erdbeben gab den Anstoß. Nachdem unser Kanton mehrere hundert Eisenbahnwagen Bretter zum Bau von Schutzhütten für die obdachlose Bevölkerung geliefert hatte, eröffnete sich ihm bald ein zweiter Absatzmarkt, nämlich Frankreich. Dieses Land, welches bisher seinen Bedarf zum großen Teil in Schweden, Norwegen und Österreich gedeckt hatte, wandte nun seine Blicke der Schweiz zu. Die sich mit der Holzbearbeitung befassenden Betriebe waren vollauf beschäftigt und konnten einer großen Anzahl von Arbeitern willkommene Verdienstgelegenheit bieten. Wie im Laufe des Jahres 1915 die Preise stiegen, mögen folgende Notierungen für Tannenholz (für den Kubikmeter) zeigen: Im Januar 23, im März 27, im April 30, im Oktober 32, im November 35 und im Dezember 38 Franken.

Verschiedenes.

Spenglerstreik in Genf. Etwa 800 Spenglerarbeiter legten am 19. Juni die Arbeit nieder und erklärten den Streik. Sie verlangen eine Lohnaufbesserung um 35 %, welche die Arbeitgeber als zu hoch ablehnen.

Spielwaren aus Holz. Im September vorigen Jahres hat eine neuenburgische Firma, um eine Anzahl arbeitsloser Leute zu beschäftigen, angefangen, hölzerne Spielsachen zu fabrizieren. Unter der Leitung von Herrn Louis Houriet-Wuille wurde der Betrieb in bescheidenem Maßstabe an die Hand genommen, aber mit so großem Verständnis durchgeführt, daß die Firma im Stande war, sich an der Lyoner Messe zu beteiligen. Die Folge der dortigen Ausstellung ihrer Waren waren Verkäufe im Betrage von über 40,000 Franken und die Herstellung guter Verbindungen mit französischen Abnehmern. Kürzlich hat die Firma auch mit einem Pariser Haus einen Vertrag abgeschlossen auf Lieferung von Spielwaren im Gesamtbetrage von jährlich 100,000 Fr. Nun hat sich eine besondere Gesellschaft mit einem Kapital von 60,000 Fr. gebildet, welche den bisherigen Betrieb übernimmt.

Höchstpreise für Holz. Die zuständigen Stellen sind gegenwärtig daran, Höchstpreise für Bau- und Sägeholz festzusetzen. Man wird diese nicht einheitlich für die ganze Schweiz einführen können, sondern nach Produktions-, Verbrauchs- und Exportverhältnissen abgrenzen. Für die deutsche Schweiz waren sie bereits fixiert. Die Holzhändler haben aber unverzüglich Einspruch erhoben; sie verlangen weitere Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse. Der Bundesrat dürfte zu dieser Angelegenheit demnächst Stellung nehmen.

Eine einschneidende Beschränkung der Holzausfuhr ist nicht zu erwarten. Zirka 75 Prozent des schweizerischen Waldbestandes befinden sich in den Händen von Korporationen und den Gemeinden ist eine bescheidene Mehreinnahme wohl zu gönnen. Zahlreiche Wälder sind durch Weganlagen usw. erst in den letzten Jahren erschlossen worden. Außerdem ist Holz ein wertvolles Kompensationsobjekt, so im Austauschabkommen mit Italien.

Exportiert wird Bau- und Sägeholz, nicht aber Papierholz.

Über die durch den Umzug der Bezirksbehörden ins neue Bezirksgebäude freigewordenen Räumlichkeiten in Zürich hat der Stadtrat folgendes disponiert: Das alte Selnaugebäude wird für die Amtsvormundschaft und das Sihlamtsgebäude beim Selnaubahnhof für die Freiwillige und Einwohnerarmenpflege hergerichtet. Das Gebäude Selnaustraße 11, bisher Statthalteramt und Bezirksrat, sowie Bezirksratskanzlei, soll für das Feuerwehrwesen: Inspektor, Adjunkt und Feuerschauer bestimmt sein, während das Städtische Arbeitsamt in das Gebäude Flößergasse 15, in welchem drei Abteilungen des Bezirksgerichts untergebracht waren, verlegt werden soll.

Komprimierte und abgedrehte, blanke
STAHLWELLEN
Vereinigte Drahtwerke A.-G. Biel
Blank und präzis gezogene
Profile
jeder Art in Eisen u. Stahl
Kaltgewalzte Eisen- und Stahlbänder bis 300 mm Breite
Schlackenfreies Verpackungsbandeisen.
Grand Prix : Schweiz. Landesausstellung Bern 1914 5